

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Januar 2005

Nr. 2005/172

Gemeinden:

Teilrevision des Gemeindegesetzes

- 1. Änderung der Kantonsverfassung**
- 2. Änderung des Gemeindegesetzes**
- 3. Änderung des Gebührentarifs**

Stellungnahme des Regierungsrates zum Änderungsantrag der Spezialkommission zur Teilrevision des Gemeindegesetzes vom 10. Januar 2005

1. Ausgangslage

In 3 Sitzungen hat die Spezialkommission die Teilrevision des Gemeindegesetzes und die damit verbundenen Verfassungsänderungen beraten. Mit Datum vom 10. Januar 2005 unterbreitet sie ihren Beschluss über die Zustimmung, gekoppelt mit ihren Änderungsanträgen.

2. Erwägungen

Der Regierungsrat stimmt den meisten Änderungsanträgen der Kommission zu.

Eine Ausnahme bildet der Änderungsantrag betreffend die gesetzliche Nennung von Konkubinatspartnern und Konkubinatspartnerinnen bei der Abtretungspflicht in § 117 Absatz 1 litera a).

- Der Regierungsrat lehnt die explizite Nennung der Konkubinatsverhältnisse ab, weil er in erster Linie die Anzahl der abtretungspflichtigen Behördemitgliedern im Interesse der Beschlussfähigkeit auf kommunaler Ebene möglichst gering halten möchte.
- Die Ausdehnung der Abtretungspflicht auf Konkubinatsverhältnisse mag einzelne Probleme lösen, schafft aber gleichzeitig neue Abgrenzungsschwierigkeiten (Konkubinatsdauer, gleichgeschlechtliche Partnerschaften, Wohngemeinschaften ohne geschlechtliche Bezüge, etc.). Wohl nicht zuletzt deshalb werden Konkubinatsverhältnisse selbst bei weitergehenden Regelungen in anderen Kantonen nicht explizit in der Gesetzgebung berücksichtigt. Die gesetzliche Gleichstellung mit der Ehe dient ihr nicht zum Vorteil, sondern benachteiligt sie vielmehr, zumal sie hier in einem eher peripheren Bereich angefasst und zur Diskussion gestellt wird.
- Der Regierungsrat strebt überdies mit der von ihm vorgeschlagenen Formulierung eine Vereinheitlichung der gesamten kantonalen Gesetzgebung an. Bei Annahme des Änderungsvorschlages der Kommission wird dieses Ziel verfehlt, indem die Gemeinden gesetzlich verpflichtet werden, Konkubinatsverhältnisse zu berücksichtigen, während der Gesetzeswortlaut dies für kantonale Behörden und Gerichte nicht ausdrücklich vorsieht.

- Wer wegen eines Konkubinatsverhältnisses befangen ist, dem soll der Anstand gebieten, sich freiwillig in den Ausstand zu begeben.

Die zweite Ausnahme betrifft die Aenderung betreffend § 190^{bis} GG, bzw. § 30a Abs. 1 lit. c FAG.

Die Kommission hat ihren Aenderungsantrag vorallem damit begründet, dass bei einem allfälligen Rückzug des Kantons aus dem Finanzausgleich unter den Gemeinden die Verpflichtung alleine bei den Gemeinden hängen bleibe. Diesem Argument kann der Regierungsrat nicht folgen: Erstens besteht keine Absicht zu einem solchen Rückzug, zweitens müsste in einem solchen Fall das ganze Finanzausgleichssystem neu überdacht werden. Da sowohl die Gemeinden wie auch der Kanton von den zu erwartenden Strukturverbesserungen profitieren werden, sollen beide Seiten auch dazu beitragen.

3. **Beschluss**

Der Regierungsrat stimmt den Änderungsanträgen der Kommission mit Ausnahme derjenigen zu § 117 Absatz 1 litera a und § 190^{bis} GG, bzw. § 30a Abs. 1 lit. c FAG zu.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilagen

Änderungsantrag der Spezialkommission zur Teilrevision des Gemeindegesetzes vom 10. Januar 2005

Verteiler

Regierungsrat
Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, (4, Ablage/SCN)
Parlamentsdienste
Aktuarin der Spezialkommission zur Teilrevision des Gemeindegesetzes